

Auszüge aus der Betriebsvorschrift der Karrenseilbahn Dornbirn

§ 46

Bei Windgeschwindigkeiten, welche die Seilbahnwagen im gefährlichem Ausmaß auspendeln lassen (Ansprechen der Pendellagewächter) oder eine betrieblich unzulässige Seilauslenkung zur Folge haben, sind begonnene Fahrten mit besonderer Vorsicht zu beenden. Der weitere Betrieb ist so- dann solange einzustellen, bis eine Gefährdung durch Wind nicht mehr gegeben erscheint.

§ 76

Bei Nahgewittern ist eine begonnene Fahrt unter Einhaltung besonderer Vorsicht zu Ende zu führen. Der Betrieb ist, solange das Gewitter eine Gefahr darstellt, einzustellen. Wie lange der Betrieb bei Annäherung eines Gewitters aufrechter- halten und wann er bei bereits abziehendem Gewitter wieder aufgenommen werden kann, entscheidet der BL. Werden die Fernsprechanlagen außer Betrieb gesetzt, ist zur Ermöglichung der Verständigung ein Zeitpunkt zur Wiederinbetriebnahme zu vereinbaren. Die Stationen werden dann kurz unterrichtet, ob der Betrieb wieder aufgenommen werden kann, oder es wird ein neuer Zeitpunkt für die nächste Verständigung vereinbart. Die Seile sind zu erden.

§ 134

Besondere Bestimmungen für die Stationsbediensteten (StB)

7. Die StB haben die einfahrenden Wagen besonders bei Seitenwind zu beobachten und die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig zu verringern und die Seilbahn bei stark querverpendelnden Wagen sofort durch Betätigung der Halt- Taste bzw. erforderlichenfalls durch die NH-SB-Taste stillzusetzen.